

VERKAUFSBEDINGUNGEN

Der Vertrag wird unter der Voraussetzung abgeschlossen, dass ausschliesslich unsere allgemeinen Bedingungen Vertragsbestandteil werden. Etwaige gegenteilige Bedingungen des Käufers sind unbeachtlich, es sei denn, dass wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen.

Unsere Angebote und Kostenanschläge sind freibleibend, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Wir behalten uns vor, Bestellungen des Käufers abzulehnen.

Wir behalten uns vor, vom Käufer Sicherheiten, insbesondere Bürgschaften zu verlangen, soweit dies von uns für die Abwicklung des Vertrages für erforderlich gehalten wird. Das gilt auch noch nach Lieferung, falls Zweifel an der ordnungsmässigen Vertragserfüllung seitens des Käufers bestehen. Stellt der Käufer von uns für erforderlich gehaltene Sicherheiten nicht, behalten wir uns vor, vom Vertrag zurückzutreten.

Werden unsere Forderungen bei Fälligkeit nicht gezahlt, so werden unsere sämtlichen weiteren Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Käufer unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen sofort fällig. Ausserdem behalten wir uns das Recht vor, von allen durch uns noch nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten. Der Käufer ist zur Aufrechnung oder zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten nicht berechtigt.

Nimmt der Käufer die bestellten Waren nicht ab, so sind wir berechtigt, ohne besonderen Nachweis des Schadens 25 % des Brutto-Lieferwertes zum Ausgleich für entgangenen Gewinn und entstandene Aufwendungen zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche und die Ausübung weiterer vertraglicher Rechte bleibt vorbehalten.

Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger von uns nicht zu vertretender Lieferhindernisse, insbesondere bei Streik, Materialknappheit, Produktionsunterbrechung bei uns oder unseren Lieferanten, behördlicher Massnahmen, schwierigen Wetterverhältnissen usw. behalten wir uns das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten. Üben wir dieses Recht nicht aus, bleibt eine spätere Belieferung vorbehalten. Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung gegen uns bestehen in diesem Falle nicht.

Wir sind bemüht, die von uns angegebenen Lieferfristen einzuhalten. Ansprüche aus einer Überschreitung der Liefertermine kann der Käufer nur geltend machen, wenn wir trotz Mahnung mehr als einen Monat mit der Lieferung in Verzug geraten sind. Die Höhe des Schadensersatzes ist beschränkt auf höchstens 5 % des Brutto-Lieferwertes.

Teillieferungen sind zulässig.

Gewährleistungsansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, wenn etwaige erkennbare Mängel nicht innerhalb von drei Tagen nach dem Empfang der Ware uns per Einschreibebrief angezeigt werden. War der Mangel bei Anlieferung nicht erkennbar, so gilt gleiches, wenn die Mängel nicht innerhalb von drei Tagen durch Einschreibebrief angezeigt werden, nachdem der Käufer nach den Umständen Kenntnis von den Mängeln nehmen konnte. Alle Mängelrügen müssen unsere Produktions- und Rechnungsnummern enthalten und die gerügten Mängel sowie Zeitpunkt und Umstände Ihrer Feststellung genau beschreiben.

Der Käufer verliert etwaige Gewährleistungsansprüche, wenn er die Ware bearbeitet, repariert oder zurückschickt, ohne uns zuvor Gelegenheit zu geben an Ort und Stelle die notwendigen Feststellungen hinsichtlich der gerügten Mängel zu treffen, es sei denn, wir hätten eine andere Vereinbarung ausdrücklich und schriftlich bestätigt.

Bearbeiten wir verspätete oder nicht formgerechte Mängelrügen, so liegt darin kein Verzicht auf die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen durch den Käufer. In allen Fällen mangelhafter Lieferung haften wir ausschliesslich auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Jegliche weitergehende Verantwortlichkeit ist ausgeschlossen.

Sämtliche Zahlungen sind frei Hulste/Belgien zu leisten, entweder in unserem Büro oder durch Überweisung auf unser Post- und Bankkonto. Die Nebenkosten des Geldverkehrs trägt der Käufer.

Falls nicht ausdrücklich eine andere Zahlungsweise vereinbart ist, wird Barzahlung geschuldet.

Wird eine Zahlung bei Fälligkeit nicht geleistet, so berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 5 % über der jeweiligen BIBOR (Brussels Inter Bank Office Rate) vom Fälligkeitstag an. Einer besonderen Mahnung durch uns bedarf es nicht. Zahlt der Käufer offene Forderungen trotz Mahnung nicht, so berechnen wir auf den offenen Saldo 12 % des nicht rechtzeitig gezahlten Betrages, mindestens jedoch 75 EUR und höchstens 1.900 EUR. Respekttage bleiben unberücksichtigt. Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Käufer zustehen.

Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Käufer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns.

Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen anderen Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Käufers – Miteigentum an der neuen Sache zu deren vollem Wert (einschliesslich Wertschöpfung) wie folgt:

- a) Unser Miteigentumsanteil entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren.
- b) Verbleibt ein von Eigentumsvorbehalten zunächst nicht erfasster Restanteil, weil andere Lieferanten den Eigentumsvorbehalt nicht auf die Wertschöpfung durch den Käufer erstreckt haben, so erhöht sich unser Miteigentumsanteil um diesen Restanteil. Haben jedoch andere Lieferanten ihren Eigentumsvorbehalt ebenfalls auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht uns an ihm nur ein Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der mitarbeiteten Waren diesen anderen Lieferanten bestimmt.

Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräusserung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten.

Solange der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns ordnungsgemäss nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen, jedoch liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

Scheck-/Wechsel-Zahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Käufer als Erfüllung.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz unserer Gesellschaft.

Es gilt ausschliesslich belgisches Recht unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts. Gerichtsstand ist Kortrijk/Belgien.

Wir behalten uns das Recht vor, den Käufer auch an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen.

Sollten einzelne Teile der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Teile wirksam.